

Satzung der Bogenschützen RSG Düren

(verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 25.03.2009)

§ 1 NAME UND SITZ

(1) Der Verein führt den Namen
Bogenschützen RSG (Rollstuhl-Sportgemeinschaft) Düren e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Düren.

Er wurde am 12.02.1975 gegründet und ist in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Düren unter der Reg. Nr. 18 VR 823 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Zweck des Vereins ist im Besonderen die Ausübung und Förderung von Rehabilitationssport für Körperbehinderte, die auf die Benutzung des Rollstuhls angewiesen sind, in Gemeinschaft mit anderen Körperbehinderten und nicht Behinderten

2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Durchführung von geordneten Sport- und Spielübungen beim Bogenschießen
- b) die Durchführung von und Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen
- c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.

6. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

7. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 2 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund NRW e. V.
- b) in anderen Dachverbänden, die Mitglied im Deutschen Sportbund e.V. sind
- c) freiwillig in anderen Dachverbänden.

§ 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

1. Der Verein führt ein eigenes Vereinsabzeichen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion, werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen
2. Der Verein führt als Mitglieder:
 - 1) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - 2) Kinder (bis incl. 13 Jahre)
 - 3) Jugendliche (14-17 Jahre)
 - 4) Ehrenmitglieder
 - 5) fördernde Mitglieder des VereinsDas besondere Interesse des Vereins liegt an der Mitgliedschaft von Behinderten, die auf die Benutzung des Rollstuhls angewiesen sind.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.
5. Personen, die sich um die Sache des Rollstuhlsportes oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;

- c) durch Ausschluss. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als 12 Monate im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes
- 7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
 - 8. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest,

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- d) die Jugendversammlung

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- 3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 4. Die Mitgliederversammlung wird außerdem einberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für angebracht hält oder wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen.

5. Die Tagesordnung soll enthalten
 - a) Bericht des Vorstands;
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Neuwahl des Vorstands;
 - e) Bestätigung des Jugendwartes, der Jugendwartin, des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung gewählt sind;
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - g) Veranstaltungskalender;
 - h) Haushaltsvoranschlag;
 - i) Anträge
 - j) Verschiedenes

6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die in dem Kalenderjahr das 16. Lebensjahr vollenden, wählbar sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

8. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der ordentlich oder außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

9. Der Vorstand ist zu einer Satzungsänderung nur ermächtigt, wenn diese infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich wird oder lediglich eine redaktionelle Änderung der Satzung angestrebt wird. Derartige Änderungen machen jedoch die nachträgliche Zustimmung in der nächst folgenden, ordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit erforderlich.

§ 8 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.
6. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.

§ 9 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
der/dem 1. Vorsitzenden;
der/dem 2. Vorsitzenden;
dem/der Schatzmeister/in,
dem/der Schriftführer/in;
dem/der Organisations- und Technikwart/in;
dem/der Sportwart/in;
dem/der Jugendwart/in;
dem/der Jugendsprecher/in.
Dem Gesamtvorstand können 2 stimmberechtigte ständige Beisitzer angehören.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 4 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Der/die Jugendwart/in und der/die Jugendsprecher/in werden jährlich gewählt.
Bei der ersten Wahl des Vorstandes nach Inkrafttreten der Satzung, werden der/die 2. Vorsitzende/r, der /die Schriftführer/in, sowie der/die Sportwart/in für eine Wahlperiode von 2 Jahren gewählt. Danach werden die einzelnen Vorstandsmitglieder jeweils, wie oben angegeben, für 4 Jahre gewählt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 10 EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/oder Jugendwartin, sowie Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.
Alles weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 11 ORDNUNGEN

1. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 2 aufgeführten Ordnungen sind n i c h t Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1. Der Vorstand wird ermächtigt, nach der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung über diese Satzungsänderung die Reihenfolge der Paragraphen und die Nummerierung der Absätze zu verändern und Schreibfehler zu beseitigen.
2. Eine später festgestellte Rechtswidrigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht.
3. Weist das Registergericht darauf hin, dass bestimmte Formulierungen in der vorgelegten Form nicht eintragungsfähig sind, so wird der Vorstand ermächtigt, die Formulierungen nach den Vorschlägen des Registergerichts abzuändern, sofern dadurch keine inhaltliche Veränderung eintritt.
4. Die neue Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
5. Alle gewählten Personen bleiben bis zum Ende der Wahlperiode im Amt.

§ 13 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

1. Der Verein kann durch Beschluß einer ordentlich oder außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluß zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Vereinszwecks erfordert eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder, die mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten darstellen müssen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Düren, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Einrichtungen des Rollstuhl- und Behindertensports zu verwenden hat.

Düren, den 25.03.2009.....

Eingetragen im Vereinsregister 823 beim Amtsgericht Düren am 05.08.2009